



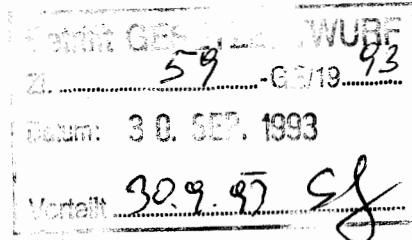
REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.751/0-II/A/6/93

An das
Präsidium des
Nationalrates

1010 W i e n



Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Alberer

2378

J. Alberer - Generant

Betreff: Entwurf eines Hauptwohnsitzgesetzes;
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme der Dienstrechtssektion des Bundeskanzleramtes zum Entwurf eines "Hauptwohnsitzgesetzes" zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Konvolut

28. September 1993
Für den Bundeskanzler:
BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

IIA-992



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.751/0-II/A/6/93

An das
Bundesministerium für
Inneres

Herrengasse 7
1014 W i e n

DRINGEND
29. Sep. 1993

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Alberer	2378	95.014/13-IV/11/93/E 10. August 1993

Betrifft: Entwurf eines Hauptwohnsitzgesetzes;
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Die Dienstrechtssektion des BKA nimmt zum Entwurf eines Hauptwohnsitzgesetzes wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 3 des Meldegesetzes):

§ 1 Abs. 3 des Meldegesetzes definiert den Begriff des Wohnsitzes abweichend vom Wohnsitzbegriff des § 66 Abs. 1 der Jurisdiktionsnorm, RGBl. Nr. 111/1895. Es wird angeregt, unterschiedliche Legaldefinitionen desselben Begriffes wegen der damit verbundenen Rechtsunsicherheit zu vermeiden.

Auch wird darauf hingewiesen, daß Art. 26 Abs. 2 letzter Satz B-VG in der Fassung eines vorliegenden Entwurfes des BKA (Zl. 601.999/32-V/5/93) den Meldegesetzgeber zwar zur Regelung des "Hauptwohnsitzes", nicht aber zu derjenigen des "Wohnsitzes" ermächtigt.

Zu Art. I Z 9 (§ 17 Abs. 3 des Meldegesetzes):

Aus ho. Sicht erscheint nicht nachvollziehbar, aufgrund welcher Unterlagen bzw. welchen Fachwissens das Österreichische IIA-992

- 2 -

Statistische Zentralamt als Sachverständiger in Fragen des Hauptwohnsitzes fungieren soll. Sollte aber an der Heranziehung des ÖSTAT dennoch festgehalten werden, wird darauf hingewiesen, daß einer Vermehrung von Planstellen im Bereich des ÖSTAT keinesfalls zugestimmt werden kann. Der erforderliche Personalbedarf wäre vielmehr durch Umschichtungen vom BMI zum ÖSTAT zu decken.

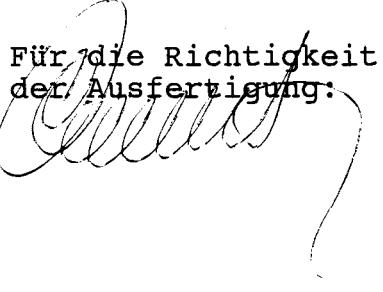
Zu Art. VII § 2:

In den Katalog des Art. VII § 2 wäre folgende Formulierung aufzunehmen:

"X. den Begriff 'Wohnsitz' in § 18 Abs. 4 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972;".

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

28. September 1993
Für den Bundeskanzler:
BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:


IIA-992